

BERUFGENOSSENSCHAFT: GEFAHRENTARIF - GÜLTIG AB 25



Teil I: Vorbemerkung

Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt, beschlossen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) genehmigt worden. Der Gefahrarif enthält in Teil III Gewerbebezüge, für die die Berufsgenossenschaft Holz und Metall sachlich zuständig ist. Die Gewerbebezüge sind nach technologisch oder rechnerisch gleichen oder ähnlichen Gefährdungsrisiken zu Gefahrengemeinschaften nach Produkten oder Dienstleistungen in Tarifstellen zusammengefasst. Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis findet sich auf unserer Internetseite unter www.bghm.de. Die jeweiligen Aufzählungen sind nicht abschließend. Der Gefahrarif enthält in Teil III auch die für die einzelnen Tarifstellen geltenden Gefahrklassen. Die Gefahrklassen sind aus der Gegenüberstellung der Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus den Jahren 2019 bis 2022 (Beobachtungszeitraum) und der im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) gezahlten Entschädigungsleistungen errechnet worden. Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall veranlagt die Unternehmen zu den Gefahrklassen nach den ihr vorliegenden Angaben zu den Betriebsverhältnissen. Gegen den Veranlagungsbescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens und von sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnissen sind innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

Teil II: Sonstige Bestimmungen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug bestimmt.
2. Ein Gesamtunternehmen kann aus Haupt- und Neben- oder Hilfsunternehmen bestehen. Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens und verleiht diesem dadurch sein besonderes Gepräge. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend oder ausschließlich eigene, vom Hauptunternehmen unabhängige Zwecke. Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile.
3. Besteht ein Gesamtunternehmen aus Haupt- und Nebenunternehmen, die verschiedenen Gewer-

bezweigen angehören, wird ein Unternehmensteil nur dann gesondert veranlagt, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm besteht. Dieser Arbeitnehmerstamm muss mehr als 10 %, jedoch mindestens fünf vollbeschäftigte Versicherte umfassen, und darf zudem nicht wechselseitig eingesetzt werden.

4. Hilfsunternehmen und Hilfstätigkeiten werden dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie hauptsächlich dienen; hierzu gehören insbesondere Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten. Dies gilt auch für in eigener Rechtsform geführte Unternehmen, für die nach § 136 Abs. 2 S. 4 SGB VII die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft Holz und Metall gegeben ist.
5. Für Unternehmen und Unternehmensteile, deren Gewerbebezug in Teil III nicht aufgeführt ist und die nach ihrer Art und ihrem Gegenstand unter typisierenden Gesichtspunkten auch keinem anderen der aufgeführten Gewerbebezüge zugeordnet werden können, setzt die Berufsgenossenschaft Holz und Metall die Gefahrklassen fest.
6. Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen für die Dauer der aktuellen Gefahrarifperiode nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Unternehmensteile als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung sind die Beitragsfüße und die Gefahrklassen des Umlagejahres 2023 maßgebend.

Teil III: Gewerbebezüge und Gefahrklassen

ausführlich unter, beachte Tarifstelle 7: <https://www.bghm.de/unternehmer/beitrag/gefahrarif> - dort die Datei „Gefahrarif 2025 (PDF)“.

Teil IV: Zuordnung der Entgelte

Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrklassen veranlagt, wird das Arbeitsentgelt der einzelnen Versicherten insgesamt unter der Gefahrklasse des Unternehmensteils nachgewiesen, in dem der Versicherte ständig tätig ist. Wird ein Versicherter in mehreren veranlagten Unternehmensteilen tätig, erfolgt der Nachweis des Arbeitentgeltes ausschließlich unter der Gefahrklasse des Unternehmensteils, in dem er überwiegend tätig ist

MINIJOB MIT VERDIENSTGRENZE ODER KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG: BEIDES IST MÖGLICH

Rentnerinnen und Rentner können neben der Rente einen Minijob ausüben. Das kann sowohl ein Minijob mit Verdienstgrenze als auch ein kurzfristiger Minijob sein.

Aktuell können Minijobberinnen und Minijobber in einem Minijob mit Verdienstgrenze durchschnittlich bis zu 538 Euro im Monat verdienen. Das entspricht einem jährlichen Höchstverdienst von 6.456 Euro.

Zum 1. Januar 2025 steigt die monatliche Verdienstgrenze auf 556 Euro. Der jährliche Maximalverdienst liegt dann bei 6.672 Euro.

Rentnerinnen und Rentner haben auch die Möglichkeit, einen kurzfristigen Minijob auszuüben. Dabei sind höchstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr erlaubt, ohne dass die Verdiensthöhe eine Rolle spielt.

VORAUSSICHTLICHE SV-RECHENGRÖSSEN FÜR 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen Verordnung 2025 veröffentlicht. Damit werden wichtige Kenngrößen für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, wie beispielsweise die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Beitragsbemessungsgrenzen festgelegt.

Die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2025 werden bestimmt, indem die Werte für das Jahr 2024 mit der Lohnzuwachsrate (Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) im Jahr 2023 fortgeschrieben werden. Je nach Rechengröße ist die Lohnzuwachsrate für die alten Bundesländer oder für Deutschland insgesamt zu berücksichtigen. Die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate betrug im Jahr 2023 6,44 Prozent und die Lohnzuwachsrate in den alten Bundesländern 6,37 Prozent.

Die wichtigsten Werte im Überblick

Jahresarbeitsentgeltgrenzen: Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze soll im kommenden Jahr 73.800 statt bisher 69.300 Euro betragen. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze soll 2025 von 62.100 auf 66.150 Euro erhöht werden. Sie gilt für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und in einer privaten Krankheitskostenvollversicherung versichert waren.

Bezugsgrößen: Im Jahr 2025 soll die Bezugsgröße 44.940 Euro jährlich bzw. 3.745 Euro monatlich betragen. Diese Werte sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer maßgebend. Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung galt schon bislang einheitlich die Bezugsgröße West.

Beitragsbemessungsgrenzen: Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung soll für 2025 von 62.100 Euro pro Jahr (5.175 Euro/Monat) auf 66.150 Euro pro Jahr (5.512,50 Euro/Monat) erhöht werden.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung soll im Jahr 2025 eine in Ost und West einheitliche Beitragsbemessungsgrenze von 96.600 Euro jährlich (8.050 Euro/Monat) gelten.

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

STEUERFREIE INFLATIONS-AUSGLEICHSPRÄMIE NOCH BIS ENDE 2024 MÖGLICH

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern noch bis zum 31.12.2024 eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR zuwenden – und das steuer- und beitragsfrei. Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 gewährt werden. Beachten Sie: Bei den 3.000 EUR handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann. Begünstigt sind auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze angerechnet. Die Zahlungen des Arbeitgebers müssen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.

INVENTUR AM 31.12.: DAS MUSS NICHT SEIN

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt Inventurzeit. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12. Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt auch andere Möglichkeiten. Die handelsrechtliche Grundlage für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat jeder Kaufmann zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein Inventar aufzustellen. Ein Inventar ist ein vollständiges Verzeichnis aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind zunächst die Bestände zu ermitteln, d.h., es ist eine Inventur durchzuführen. Die Inventur hat grundsätzlich am Bilanzstichtag zu erfolgen (Stichtagsinventur). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet werden. Auch eine zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag erfolgen. Dies erfordert aber einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung. Zudem gibt es zwei weitere Verfahren: Bei der permanenten Inventur nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend.

Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres mindestens einmal körperlich aufzunehmen. Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden ermittelt. Vorteil: Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. Nachteil: Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT: BEHANDLUNG DER AUFWANDSENT- SCHÄDIGUNG EINES FREIBERUFLERS



Erhält ein ehrenamtlich tätiger Steuerpflichtiger für öffentliche Dienste aus einer öffentlichen Kasse eine Aufwandsentschädigung, kann er im Einzelfall nachweisen, dass ihm höhere, nicht durch die steuerfreie Pauschale gedeckte tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geführt haben. Nach Auffassung des Finanzgerichts Thüringen ist aber Voraussetzung, dass diese Aufwendungen unmittelbar ausschließlich oder ganz überwiegend durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasst sind. Als Nachweis genügt insoweit nicht der durch Belege untermauerte Vortrag anteiliger auf den Kläger entfallender höherer Fixkosten einer Freiberuflerpraxis als „Sowieso-Kosten“. Denn diese Berechnung trägt Elemente in sich, die wirtschaftlich einem teilweisen Ausgleich eines Verdienstaufschlags bzw. eines Zeitverlusts sehr nahe kommen. Und solche Ersatzleistungen sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 Einkommensteuergesetz ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen. Merke: Die Problematik betrifft alle Freiberufler und Gewerbetreibende, die neben ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren positionieren wird.

Quelle: FG Thüringen, Urteil vom 11.5.2023, Az. 4 K 401/22, Rev. BFH: Az. VIII R 29/23

DEUTSCHE MEISTERSCHAFT IM „KLIMAHANDWERK“

Der neue Deutsche Meister im Klempnerhandwerk steht fest: Quentin Gramm (21) aus Bayern setzte sich im bundesweiten Wettbewerb durch. Den Titel bei den Anlagenmechanikern SHK sicherte sich Maximilian Becker (22) aus Sachsen-Anhalt.

Die Deutsche Meisterschaft im SHK-Handwerk 2024 fand vom 21. bis 22. November auf der Fachmesse GET Nord in Hamburg statt. Die besten Nachwuchskräfte für Sanitär, Heizung und

Klempnerei traten gegeneinander an, um ihr Können unter Beweis zu stellen. Während die Bundessieger in den Kategorien Behälter- und Apparatebauer sowie Ofen- und Luftheizungsbauer weiterhin anhand der Ergebnisse ihrer Gesellenprüfungen ermittelt werden, stand bei den Anlagenmechanikern SHK und den Klempnern der direkte Wettbewerb im Fokus.

Bundessiegerin der Behälter- und Apparatebauer wurde Leonie Anna Kuchel (22) aus Hamburg. Kilian Merter (21) aus Bayern holte sich den Titel bei den Ofen- und Luftheizungsbauern.

Frank Senger, Vize-Präsident des ZVSHK und gleichzeitig auch Landesinnungsmeister des Fachverbandes Niedersachsen (der die Deutschen Meisterschaften in Hamburg mit begleitet hat), lobte bei der Abschlussveranstaltung des Wettbewerbs alle Teilnehmer als die „besten Botschafter des SHK-Handwerks“. Er unterstrich zugleich die Bedeutung der Deutschen Meisterschaft für die Nachwuchswerbung der gesamten Branche und im Besonderen des Handwerks. „Für uns als organisiertes SHK-Handwerk sind diese publikumswirksamen Meisterschaften ein willkommener Anlass, einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt, die Faszination und die Zukunftssicherheit unserer Berufe nahe zu bringen.“

Den krönenden Abschluss bildet die Festveranstaltung des ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks) am 7. Dezember 2024 in Berlin, bei der alle Erstplatzierten der Deutschen Meisterschaften im Handwerk geehrt werden.

Über die Deutsche Meisterschaft im Handwerk: Die Deutsche Meisterschaft im Handwerk ist eine jährliche Plattform zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und ein Schaufenster für die Exzellenz im deutschen Handwerk. Sie dient als Sprungbrett für junge Talente und unterstreicht die hohe Ausbildungsqualität im Handwerk.



E-RECHNUNGEN: BMF-SCHREIBEN SCHAFFT KLARHEIT

Die endgültige Fassung des BMF-Schreibens zur E-Rechnungspflicht enthält im Vergleich zu der Entwurfsfassung aus Juni 2024 wichtige praxisrelevante Verbesserungen.

Nachbesserungen:

- **Datenübermittlung:** So ist etwa die noch im Entwurfsschreiben vorgesehene Maßgabe, dass ein USB-Stick kein zulässiger Weg ist, entfallen. Mobile Datenträger sind demnach zur Datenübertragung erlaubt. Auf welchen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist zwischen ihnen zivilrechtlich selbst zu klären.
- **Bestandsschutz bei Dauerrechnungen:** Für vor dem 01.01.2027 ausgestellte Dauerrechnungen (z.B. Mietverträge) in Papierform oder als PDF, die bisher nicht als E-Rechnung erstellt wurden, wird ein Bestandsschutz eingeräumt. In Abweichung vom Entwurf ist die Ausstellung einer E-Rechnung erst erforderlich, sofern sich Angaben auf der Rechnung ändern.

- **Klarstellung zu Rechnungskorrekturen:** Das BMF weist in der finalen Version ausdrücklich darauf hin, dass für Umsätze, die vor dem 01.01.2025 generiert worden sind, keine Verpflichtung zur Verwendung einer E-Rechnung besteht. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 38 S. 1 Nr. 1 bis 3 UStG) in Anspruch genommen werden können. Sollte eine Korrektur der Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein, kann dies in dem ursprünglich verwendeten Format erfolgen. Demnach besteht eine Verpflichtung zur Rechnungskorrektur auf elektronischem Wege lediglich für Leistungen, die ohnehin auf elektronischem Wege abzurechnen sind.
- **Beachten Sie:** Nach dem BMF-Schreiben betrifft die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen auch umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG).

(Quelle: BMF-Schreiben: Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007)

SHK-FÖRDERMITTELSERVICE

ERP-Förderkredit: Gründung und Nachfolge

Ab dem 1. November 2024 bieten die KfW und Deutschen Bürgschaftsbanken den ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge mit 100%-Risikoentlastung für Banken und Sparkassen an – ein neues, attraktives Angebot für Gründungen, Nachfolgen und Festigungsmaßnahmen.

Das Besondere: Banken werden durch eine 100%-Garantie der Bürgschaftsbank vollständig vom Kreditausfallrisiko entlastet. Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellen hierfür eine 80%ige Rückgarantie zur Verfügung.

Die KfW bietet die Refinanzierung mit zwei Laufzeitvarianten an und verbilligt den Zinssatz aus Mitteln des ERP-Sondervermögens. So profitieren Kreditnehmer von günstigeren Zinsen. Neben der elektronischen Antragstellung bietet die Bürgschaftsbank Sachsen auch die Möglichkeit der Antragstellung per PDF an.

Alle Details zum Förderprogramm, hilfreiche Rechentools und Erklär-Videos für Banken und Kreditnehmer finden Sie auf www.kapital.ermoeglicher.de.

- Finanzierung bis 500.000 Euro pro Antragssteller
- Bis max. 35% des Gesamtvorhabens finanzierbar

- [Zinsgünstiges Darlehen der KfW dank Garantie]
- 100% Kreditrisikoentlastung für Banken

Mit anderen Fördermitteln kombinierbar: „Der neue Förderkredit kann zusätzlich zu den regulären Absicherungsinstrumenten der Bürgschaftsbanken genutzt werden und wird on top zum Bürgschaftshöchstbetrag von 2,5 Mio. Euro bereitgestellt. Durch die Kombinationsmöglichkeit möchten der Bund und wir besonders die Unternehmensnachfolgen und Transformationsvorhaben unterstützen“. (Lars Wiehe, Regionalleiter der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH)

